

Zahlen, Daten, Fakten 2026

Werte aus der Sozialversicherung

Erhöhung der Beitragsgrundlagen

a) Höchstbeitragsgrundlage

Ab 1.1.2026 beträgt die Höchstbeitragsgrundlage

- nach dem ASVG	6.930,00
- für Sonderzahlungen	13.860,00
- nach dem GSVG	8.085,00

b) Grenze für die Versicherungspflicht

(Geringfügigkeitsgrenze)

- monatlich	551,10
-------------	--------

Kein oder geringerer AIV-Beitrag bei niedrigem Einkommen

- bis 2.225,00	0 %
- über 2.225,00 bis 2.427,00	1 %
- über 2.427,00 bis 2.630,00	2 %
- über 2.630,00	2,95 %

Freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

- Höchstbeitrag (Beitragsgrundlage)	1.843,38
- Mindestbeitrag (Beitragsgrundlage)	247,20
- Höchstbeitrag (Beitragsgrundlage)	8.085,00
- Mindestbeitrag (Beitragsgrundlage)	1.084,20

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

- Monatsbeitrag grundsätzlich (Beitragsgrundlage)	565,25
- Mindestbeitrag (Beitragsgrundlage)	78,84
- für Studenten	1.044,30
- ohne Einkommen mit Unterhaltsanspruch	78,84
	141,30

Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung bei geringfügiger Beschäftigung (§ 19a ASVG)

- Monatsbeitrag	83,49
-----------------	-------

Richtsätze für die Ausgleichszulage für Pensionisten/Pensionistinnen

(auch für Witwen/Witwer)	1.308,39
--------------------------	----------

Im gemeinsamen Haushalt lebend mit:

Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragener Partnerin/Partner	2.064,12
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen 481,23 Euro nicht übersteigt (nicht bei Witwer-/Witwenpension)	201,88

Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

bis zum 24. Lebensjahr	481,23
bis zum 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	722,58
nach dem 24. Lebensjahr	855,16
nach dem 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	1.308,39

Pensionsbonus (zur Ausgleichszulage)

- Mind. 360 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit	193,69
max. brutto 1.423,63	netto 1.338,21
- Mind. 480 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit	493,99
max. brutto 1.700,76	netto 1.589,62
- Ehepaare (und Verpartnerte) mit mind. 40 Beitragsjahren	493,46
max brutto 2.295,69	netto 1.967,65

Einkauf von Schul- und Studienzeiten

Damit Schul- und Studienzeiten als Ersatzmonate in der Pensionsversicherung leistungswirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten, dieser beträgt je Monat

- bei Besuch einer mittleren oder höheren Schule	} 1.580,04
- bei Besuch einer Hochschule	

Rezeptgebühr

mit 2 % des (jährlichen) Nettoeinkommens begrenzt.

1. Höhe der Rezeptgebühr	7,55
2. Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr	
a) Personen, deren monatl. Nettoeinkünfte	
- für Alleinstehende	1.308,39
- für (Ehe-)paare	2.064,12
- für alleinstehende Arbeitslose	1.526,46
- für arbeitslose (Ehe-)paare	2.408,14
nicht übersteigen;	
b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittl. Ausgaben nachweisen und deren monatl. Nettoeinkünfte	
- für Alleinstehende	1.504,65
- für (Ehe-)paare	2.373,74
- für alleinstehende Arbeitslose	1.755,43
- für arbeitslose (Ehe-)paare	2.769,36
nicht übersteigen, sind von der Rezeptgebühr befreit.	

Die angeführten Grenzbeträge

erhöhen sich für jedes Kind um	201,88
--------------------------------	--------

Kostenbeitrag bei Kuraufenthalt

Bei einem Kuraufenthalt oder einer Rehabili-

tation ist ein Kostenbeitrag zu leisten, der vom monatlichen Einkommen abhängig ist. Dieser Kostenbeitrag beträgt ab 1.1.2026 pro Tag bei einem monatlichen Einkommen

- bis 1.889,77	11,06
- über 1.889,77 bis 2.471,16	18,96
- über 2.471,16	26,87

Personen, deren Einkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (1.308,39 Euro für 2026) nicht übersteigt, sind von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit.

Mitversicherung in der Krankenversicherung

Mit 1.1.2001 wurde die beitragsfreie Mitversicherung für Ehegatten bzw. Lebensgefährten abgeschafft.

Beitragssatz: 3,4 % der Beitragsgrundlage in der SV (Bruttoentgelt). Der Beitrag wird von der Krankenversicherung vorgeschrieben.

Beitragsfrei

- Ein Kind wird im gemeinsamen Haushalt erzogen oder wurde durch 4 Jahre hindurch erzogen oder	
- Einkommen unter netto 2.064,12	

Ab 1.1.2025

Kinderbetreuungsgeldkonto

Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto	
Mind. 365 bzw. 456 Tage	ab Geburt
Max. 851 bzw. 1.063 Tage	ab Geburt
Höhe	mind. 17,65 tgl.
	bis max. 41,14 tgl.

Einkommensabhängiges

Kinderbetreuungsgeld:

365 bzw. 426 Tage	mind. 41,14 tgl.
ab Geburt	max. 80,12 tgl.

Die Entscheidung für eine Variante ist bei der ersten Antragsstellung zu treffen und bindet beide Elternteile.

Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz wird jährlich erhöht und beträgt ab 1.1.2026:

Stufe 1	206,20
Stufe 2	380,30
Stufe 3	592,60
Stufe 4	888,50
Stufe 5	1.206,90
Stufe 6	1.685,40
Stufe 7	2.214,80

Alle Beträge in Euro